

<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

<b>BENUTZUNGSENTGELTE FÜR DIE BENUTZUNG DER SPORTANLAGEN WEISENBACH</b>
---

<b>FESTGESETZT DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 21. MAI 2026</b>
---

## **§1**

### **Benutzungsentgelt für die Sportanlagen**

- (1) Für die Benutzung der Sportanlagen, bestehend aus Rasenspielfeld, Kleinspielfeld und leichtathletischen Anlagen für Sportveranstaltungen wird von den örtlichen Vereinen und den sonstigen örtlichen Benutzern ein Benutzungsentgelt von 25,00 Euro/Stunde erhoben.
- (2) Für die Benutzung des Tennenplatzes wird kein Entgelt erhoben.

## **§2**

### **Nebenkosten**

- (1) Stromkosten bei Veranstaltungen werden nach Verbrauch abgerechnet. Es wird ein Kostenersatz nach dem jeweils gültigen Tarif erhoben. Die Ablesung erfolgt durch den Hausmeister.
- (2) Stromkosten für den Übungsbetrieb werden nicht erhoben.
- (3) Reinigungsleistungen, die durch die vertragsgemäße Nutzung der überlassenen Einrichtung erforderlich werden, sind im Rahmen des Überlassungsentgelts abgegolten. Werden Reinigungsleistungen durch eine vertragswidrige Nutzung oder Rückgabe der überlassenen Einrichtung erforderlich, so wird hierfür ein Kostenersatz nach dem derzeit gültigen personellen Aufwand je Reinigungskraft erhoben.

<b>BENUTZUNGSENTGELTE SPORTANLAGEN</b>	<b>5.3</b>
--	------------

### **§ 3**

#### **Entgeltfreie Veranstaltungen**

- (1) Die Benutzung der Sportanlagen ist für die örtlichen Vereine zu Übungszwecken, Verbandsspielen, Verbandswettkämpfen und für vereinsinterne Wettkämpfe (Vereinsmeisterschaften und dgl.) entgeltfrei.
- (2) Veranstaltungen der örtlichen Schule und Kindergarten sind entgeltfrei.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit der Entgelte**

Der Veranstalter hat unverzüglich nach Ende der Veranstaltung die zur Abrechnung erforderlichen Unterlagen beizubringen. Das Entgelt wird 14 Tage nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung durch den Veranstalter fällig.

### **§ 5**

#### **Umsatzsteuerklausel**

Soweit einzelne Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Nettobeträge anzusehen. Die jeweils gesetzlich entstehende Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird in der Rechnung separat ausgewiesen.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Bestimmungen treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Benutzungsentgelte für die Benutzung der Sportanlagen Weisenbach vom 13. September 2001 außer Kraft.

Weisenbach, 21. Mai 2026

Gez.

Daniel Retsch  
Bürgermeister